



Reglement der Division für Industrielle und Angewandte Chemie (DIAC)

Fassung vom 8. November 2012, provisorisch gültig ab 1. Januar 2013

In diesem Reglement umfassen die personenbezogenen männlichen Bezeichnungen beide Geschlechter.

I Name und Zweck

Artikel 1 Name

- 1.1 Die «Division für Industrielle und Angewandte Chemie der Schweizerischen Chemischen Gesellschaft (SCG)», im folgenden «Division» oder «DIAC» genannt, ist eine Fachgruppe der SCG ohne rechtliche Form im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die DIAC wird rechtlich durch die SCG vertreten.
- 1.2 Der Sitz der DIAC ist am gleichen Ort wie der Sitz der SCG.

Artikel 2 Zweck

Unter Industrieller Chemie versteht die Division alles, was im weitesten Sinne mit der chemischen Produktion zu tun hat. Dies betrifft im engeren Sinn die chemische Produktion selbst inkl. der Sicherheit, des Umweltschutzes, der chemischen Entwicklung und des Projekt- bzw. Verfahreningenieurwesens. Im weiteren Sinne kann es aber auch die Arbeitshygiene, die Qualitätssicherung, die Produktionsplanung usw. umfassen.

Die Gesellschaft stellt sich folgende Aufgaben:

- 2.1 Unterstützung von Aktionen und Projekte zur Förderung der Industriellen Chemie der Schweiz, insbesondere im Hinblick auf die Produktion.
- 2.2 Pflege der Beziehungen und Förderung des Erfahrungsaustauschs unter den in der Entwicklung bzw. Produktion tätigen Chemikern. Die DIAC bemüht sich, mindestens einmal alle zwei Jahre ein Symposium zu organisieren, an dem ein Themenkreis der industriellen Chemie behandelt wird.
- 2.3 Förderung der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der industriellen Chemie und Vermittlung von Wissen, das für die effiziente Bewältigung der beruflichen Aufgaben nötig wird. Das Hauptgewicht wird dabei auf neue Technologien, Trends und auf Fragestellungen gelegt, wobei eine enge Zusammenarbeit mit den Ingenieur- und Fachhochschulen sowie den Universitäten und eidgenössischen Technischen Hochschulen angestrebt wird.
- 2.4 Pflege der Kontakte zu internationalen Fachorganisationen.
- 2.5 Organisation und/oder Unterstützung in Form von Sponsoring von Tagungen und Vorträgen.

II Mitgliedschaft

Artikel 3 Voraussetzungen

- 3.1 Mitglied der DIAC kann jedermann werden, der in der industriellen Chemie tätig ist oder ein besonderes Interesse an diesem Fachbereich hat. Besonders willkommen in dieser Division sind Produktions- und Entwicklungschemiker und Ingenieure sowie Projekt- und Verfahreningenieure.
- 4.2 Bedingung für die Mitgliedschaft in der DIAC ist die Mitgliedschaft in der SCG, die in den Statuten der SCG geregelt ist.

Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Rechte

Der Antrag um Aufnahme erfolgt durch schriftliches Gesuch an den Vorstand der DIAC oder an die Geschäftsstelle der SCG. Der DIAC-Vorstand kann die Bewerbung in begründeten Fällen ablehnen. Gegen eine solche Ablehnung kann beim Vorstand der SCG Rekurs eingelegt werden; Der Entscheid des SCG Vorstands ist endgültig.

Artikel 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied hat das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht an der Mitgliederversammlung. Diese Rechte werden für Firmenmitglieder durch einen bevollmächtigten Delegierten ausgeübt.
- 5.2 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die MV zu stellen.
- 5.3 Die Mitglieder haben die Interessen der Division zu wahren und – mit Ausnahme der SCG Ehrenmitglieder – den jährlichen DIAC-Mitgliederbeitrag zu entrichten,

Artikel 6 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- 6.1 Der Austritt aus der Division erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres, sofern er der SCG Geschäftsstelle oder dem DIAC Präsidenten mindestens drei Monate zuvor schriftlich angezeigt wird. Ein Austritt aus der SCG zieht automatisch einen Austritt aus der DIAC nach sich.
- 6.2 Der Ausschluss aus der Gesellschaft erfolgt durch Vorstandsbeschluss oder durch Ausschluss aus der SCG.

III Organisation

Artikel 7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand der Division (VS)

Artikel 8 Die Mitgliederversammlung (MV)

- 8.1 Die MV findet einmal im Jahr statt, vorzugsweise mit einer Ausbildungsveranstaltung gekoppelt.
- 8.3 Die MV ist bei einfachem Mehr beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen finden durch offenes Handmehr statt. Geheime Abstimmung kann vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
- 8.3 Den Vorsitz an der MV übernimmt der Präsident oder – im Fall seiner Verhinderung – der Vizepräsident, allenfalls ein anderes VS-Mitglied.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Dechargeerteilung an den Vorstand
 - Wahl des Vorstandes (i. d. R. in den geraden Kalenderjahren)
 - Genehmigung von Reglementsrevisionen
 - Abstimmung über Anträge der Mitglieder
 - Festlegung des Divisionsmitgliederbeitrages
 - Bestimmung der generellen Tätigkeiten der Division

Artikel 9 Der Vorstand (VS)

- 9.1 Zusammensetzung des Vorstands:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Quästor
 - mindestens 3 (drei) weitere Mitglieder

Bemerkung: Der Präsident gehört ex officio dem Vorstand der SCG an (siehe Statuten der SCG).

- 9.2 Der Vorstand wird von der MV für eine Periode von zwei Jahren gewählt. Ausser dem Präsidenten, der von der MV gewählt und von der GV der SCG bestätigt werden muss, konstituiert sich der Vorstand selber.

- 9.3 In den Vorstand wählbar sind pro Amtsperiode alle Divisionsmitglieder mit folgender Einschränkung:
Ausser zwei Vorstandsmitgliedern müssen alle anderen in der Industriellen Chemie, wie in Art. 2 im engeren Sinn definiert, tätig oder während mindestens 5 Jahren tätig gewesen sein. Im Zweifelsfall entscheidet der amtierende Vorstand.
- 9.4 Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- 9.5 Aufgabe des Vorstandes
Der Vorstand leitet die DIAC und ist für alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung der DIAC oder dem Vorstand bzw. der GV der SCG vorbehalten sind, alleine zuständig.
- Er überwacht die Einhaltung des Reglements.
 - Er organisiert die MV der Division.
 - Er erstellt ein Budget, das dem Vorstand der SCG zur Genehmigung vorgelegt wird.
 - Er beschliesst das Thema des alle zwei Jahre durchzuführenden Symposiums und beauftragt ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes mit dessen Organisation.
 - Er vertritt die Division nach aussen und pflegt Kontakte mit verwandten Schweizerischen oder ausländischen Institutionen.
 - Er organisiert weitere Aktivitäten.

IV Finanzen

Artikel 10 Finanzen und Buchhaltung

10.1 Allgemeines

Die Finanzen der Division müssen mittelfristig ausgeglichen sein. Die Rechnung der Division wird innerhalb der Rechnung der SCG geführt. Grobe Defizite sollten vermieden werden ausser es handelt sich um gewinnbringende Investitionen für die Folgejahre. Seminare und Tagungen müssen selbsttragend sein.

10.2 Mitgliederbeiträge

Die Divisions-Mitgliederbeiträge werden zusammen mit dem SCG-Beitrag von der SCG eingezogen und der Division gutgeschrieben. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der MV der DIAC bestimmt. Der Höchstbetrag beträgt maximal CHF 200.-/Jahr. Kein Mitglied kann zu einem höheren Beitrag als im Reglement vorgesehen gezwungen werden.

10.3 Andere Einnahmen

Der Vorstand hat die Möglichkeit, zusätzlich finanzielle Mittel zu beschaffen, um die Aktivitäten der Division zu decken.

10.4 Auslagen der Division

Der Vorstand bestimmt über Auslagen der Division. Er ist dem Quästor der SCG gegenüber für diese Auslagen verantwortlich. Auslagen sind vor allem vorzusehen für die Vorbereitung und Finanzierung von Tagungen und Symposien.

V Schlussbestimmung

Artikel 11 Haftung

- 11.1 Für die Verbindlichkeiten der Division haftet diese grundsätzlich mit ihrem Vermögen selber. In rechtlichen Fällen haftet die SCG als übergeordnete Organisation und in der Funktion als rechtliche Organisation im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Mitglieder der DIAC können finanziell nicht haftbar gemacht werden.
- 11.2 Der Präsident der Division, der Vizepräsident oder der Quästor zeichnen für die Division verantwortlich. Wichtige Entscheide, (Bsp. nicht budgetierte Projekte) müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.

Artikel 12 Revision des Reglements

- 12.1 Das Reglement kann durch die MV mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten revidiert werden.
- 12.2 Revisionsanträge müssen beim Vorstand 4 Wochen vor der MV schriftlich vorliegen.
- 12.3 Revisionsanträge müssen den Mitgliedern 20 Tage vor der MV bekannt gegeben werden.
- 12.4 Änderungen des DIAC Reglements müssen vom Vorstand der SCG genehmigt werden.

Dieses Reglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 21. März 2013 von den Anwesenden gutgeheissen und tritt rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft. Es löst dasjenige vom 15. Mai 2003 ab.
